

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“
Düsseldorf, Dezember 2018

Die neue Gewerbeabfall- verordnung aus Sicht der Stadt Düsseldorf



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Vortragsgliederung

Übersicht

- Abschnitt 1 und Abschnitt 2
 - Allgemeine Vorschriften und gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 1 - 7)
- Abschnitt 4
 - Gemeinsame Vorschriften (§§ 10 - 15)
- Abschnitt 3
 - Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8, 9)

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 1

§ 1 Anwendungsbereich:

für welche Abfälle:

gewerbliche Siedlungsabfälle und **Bau- und Abbruchabfälle**

für wen:

Erzeuger und Besitzer der genannten Abfälle und
Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 1

§ 2 Begriffsbestimmung:

gewerbliche Siedlungsabfälle:

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, **die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,**

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 1

§ 2 Begriffsbestimmung:

bestimmte Bau- u. Abbruchabfälle:

alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05 (Beton, Boden, Steine) => Ersatzbaustoff VO

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 2

§ 3 Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils **getrennt zu sammeln** und zu befördern sowievorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 3 Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen.

Beispiele:

PPK: Kartonagen, Zeitungspapier, Spezialpapier...

Kunststoffe: PET, PE, PP, PVC...

Metalle: FE-Metalle, Kupfer, Aluminium, Späne

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle.....bleibt unberührt.

s.a. LAGA M34 Nr. 2.1.1

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 3 Abs.2 :

1. Die **Pflichten** nach Absatz 1 Satz 1 **entfallen**, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.
2. **Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung **nicht genug Platz zur Verfügung** steht oder **die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen** von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann. **LAGA M34 Nr. 2.1.2.1**
3. Die getrennte Sammlung ist dann **wirtschaftlich nicht zumutbar**, wenn **die Kosten** für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, **außer Verhältnis** zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung **stehen**. **s.a. Kleinmengenregelung § 5 und LAGA M34 Nr. 2.1.2.2**

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 3 Abs. 3:

Erzeuger und Besitzer haben die **Erfüllung der Pflichten** nach Absatz 1 **oder**, im Fall der **Abweichung von diesen Pflichten**, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Inhalt der Dokumentation:

- 1. für die getrennte Sammlung** durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- 2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle** zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die **Erklärung** dessen **Namen und Anschrift sowie die Masse** und den **beabsichtigten Verbleib des Abfalls** zu enthalten hat, und
- 3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung** durch eine Darlegung der techn. Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die **Dokumentation** (1. 2. 3.) ist auf Verlangen der **Behörde** vorzulegen;

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 4 Abs. 2:

1. Erzeuger und Besitzer haben sich bei der **erstmaligen Übergabe der Gemische** von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

2. Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation **nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen**. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der **Beförderung der Gemische**, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen.

3. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 4 Abs. 3 Satz 3:

Die **Pflicht zur Vorbehandlung** der **gemischt erfassten Abfälle entfällt**, wenn

- die Getrenntsammlungsquote im Vorjahr min. **90% betragen** hat und
- ein geprüfter Nachweis über die Getrenntsammlungsquote von 90 % bis zum **31. März des Folgejahres** durch einen **zugelassenen Sachverständigen** erstellt wird

§ 4 Abs. 5: Der **Nachweis** ist auf Verlangen der **Behörde** vorzulegen.

§ 6 Abs. 4 regelt abschließend welche Sachverständigen hierfür zugelassen sind.

LAGA M34 Nr. 2.4.3: Formel zur Berechnung der Getrenntsammlungsquote

LAGA M34 Nr. 2.4.4 definiert „zugelassener Sachverständiger“

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen (Ausnahme):

Erzeuger und Besitzer **von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen** in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf **Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zumutbar ist**. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Absatz 2.

LAGA M34 Nr. 2.1.2.2 (10kg/Woche bis 50kg/Woche)

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

§ 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, **die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** zu überlassen.
LAGA M34 Nr. 2.6: Papiertaschentücher, Staubsaugerbeutel, Kehricht, Putztücher...
- Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten (hier: AWISTA) in **angemessenem Umfang** nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (**Satzung**) , mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

Informationen zum Mindestrestmüllvolumen auf: www.awista.de

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 4

§ 14 Übergangsvorschrift:

- Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote (hier: 2018) muss der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres (hier: 2019) einen durch **einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis** erstellen.

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

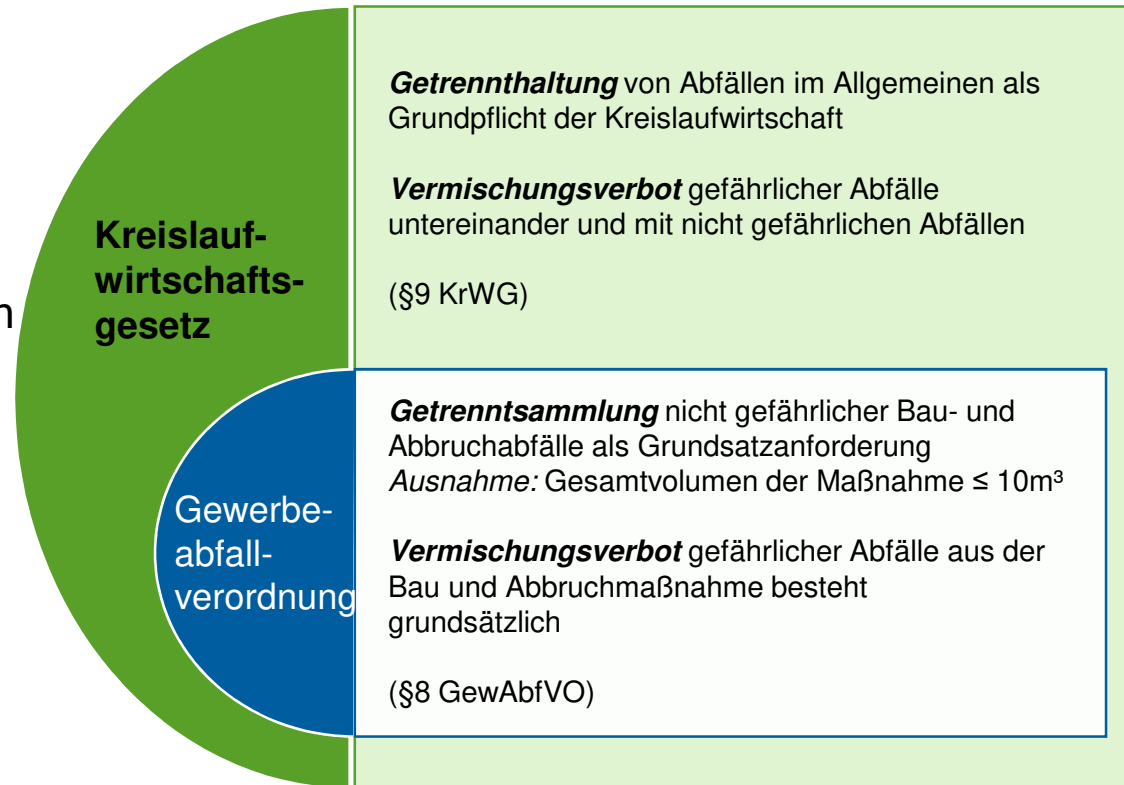
Ermächtigungsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG

Anforderungen an das Getrennthalten, die Zulässigkeit der Vermischung [...] von Abfällen zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht und dem Vermischungsverbot

Getrenntsammlung = Getrennthaltung

Getrennte Sammlung ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls *getrennt gehalten* wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen. (§ 3 Abs. 16 KrWG)



Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

Geltungsbereich (§§ 2 und 8 GewAbfV)

Erfassung, Vorbehandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstige Verwertung von nicht gefährlichen mineralischen und nicht mineralischen Bau- und Abbruchabfällen

(ausgenommen Boden, Steine, Baggergut – ASN 1705)

16 Umweltamt

Bau- und Abbruchmaterial nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt und nicht gefährliche Stoffe enthaltend	
Bezeichnung	Abfall-schlüssel
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen oder Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01 07
Holz	17 02 01
Glas	17 02 02
Kunststoff	17 02 03
Bitumengemische, nicht teerhaltige	17 03 02
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Zinn	17 04 06
Eisen und Stahl	17 04 05
Gemischte Metalle	17 04 07
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 11
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass Asbest oder sonstige gefährliche Stoffe enthält	17 06 04
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 09 04

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

Getrennte Sammlung und Vermischungsverbot (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV)

Die Trennung weiterer, nicht gefährlicher Abfallfraktionen untereinander, aber auch die Trennung von gefährlichen Abfällen, bleiben unberührt.

Bau- und Abbruchmaterial durch gefährliche Stoffe verunreinigt oder gefährliche Stoffe enthaltend		
Bezeichnung	Beispiele	Abfall-schlüssel
Glas, Kunststoff oder Holz	Spiegelglas, Altholz mit Anhaftungen aus Öl, Anstrich, Kleber	17 02 04*
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Pechhaltiger Straßenaufbruch	17 03 01*
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerhaltige Dachpappe	17 03 03*
Metalle	Metalle mit Anhaftungen aus Asbest, Teer, Chemikalien	17 04 09*
Dämmmaterial, das Asbest enthält	Spritzasbest, Asbestpappen- u. -platten, Fußbodenbeläge, Dichtungen	17 06 01*
Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		17 04 10*
Asbesthaltige Baustoffe	Dacheindeckung, Fassadenverkleidung, Asbestzementrohre, Brandschutztüren	17 06 05*
Sonstiges schadstoffhaltiges Dämmmaterial (ohne Asbest)	Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle	17 06 03*
Baustoffe auf Gipsbasis	Trennwände aus Gips, verunreinigt mit Öl, Anstrich, Kleber	17 08 01*
Quecksilberhaltige Bau- und Abbruchabfälle	Abbruchmaterial, verunreinigt mit Leuchtstoffröhren	17 09 01*
PCB-haltige Bau- und Abbruchabfälle	Abbruchmaterial, verunreinigt mit PCB-haltigen Stoffen wie Öl, Beschichtungen, Dichtungsmasse	17 09 02*
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Bau- und Abbruchabfälle mit gefährlichen Verunreinigungen oder Anhaftungen, u.a. auch Gemische	17 09 03*

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

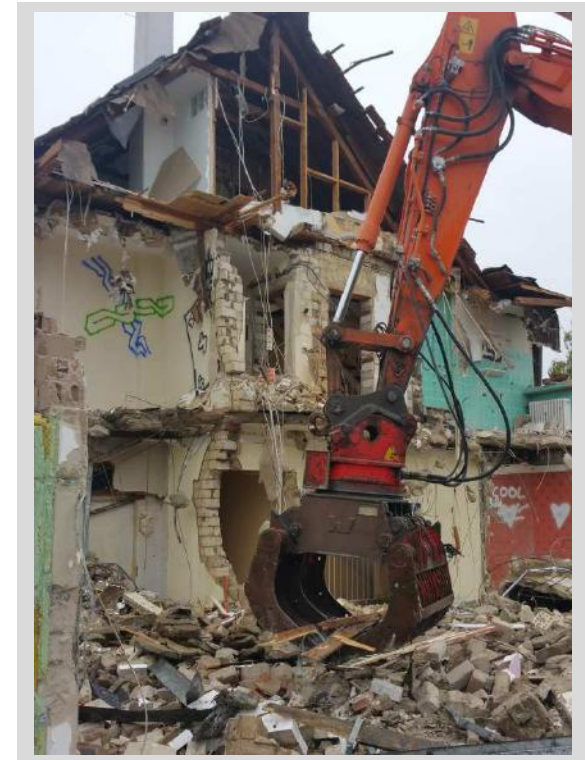
Grundprinzip: Selektiver Rückbau (§ 8 Abs. 1 GewAbfV)

Ausnahmen

(§ 8 Abs. 2 GewAbfV)

Abweichung von der getrennten Sammlung:

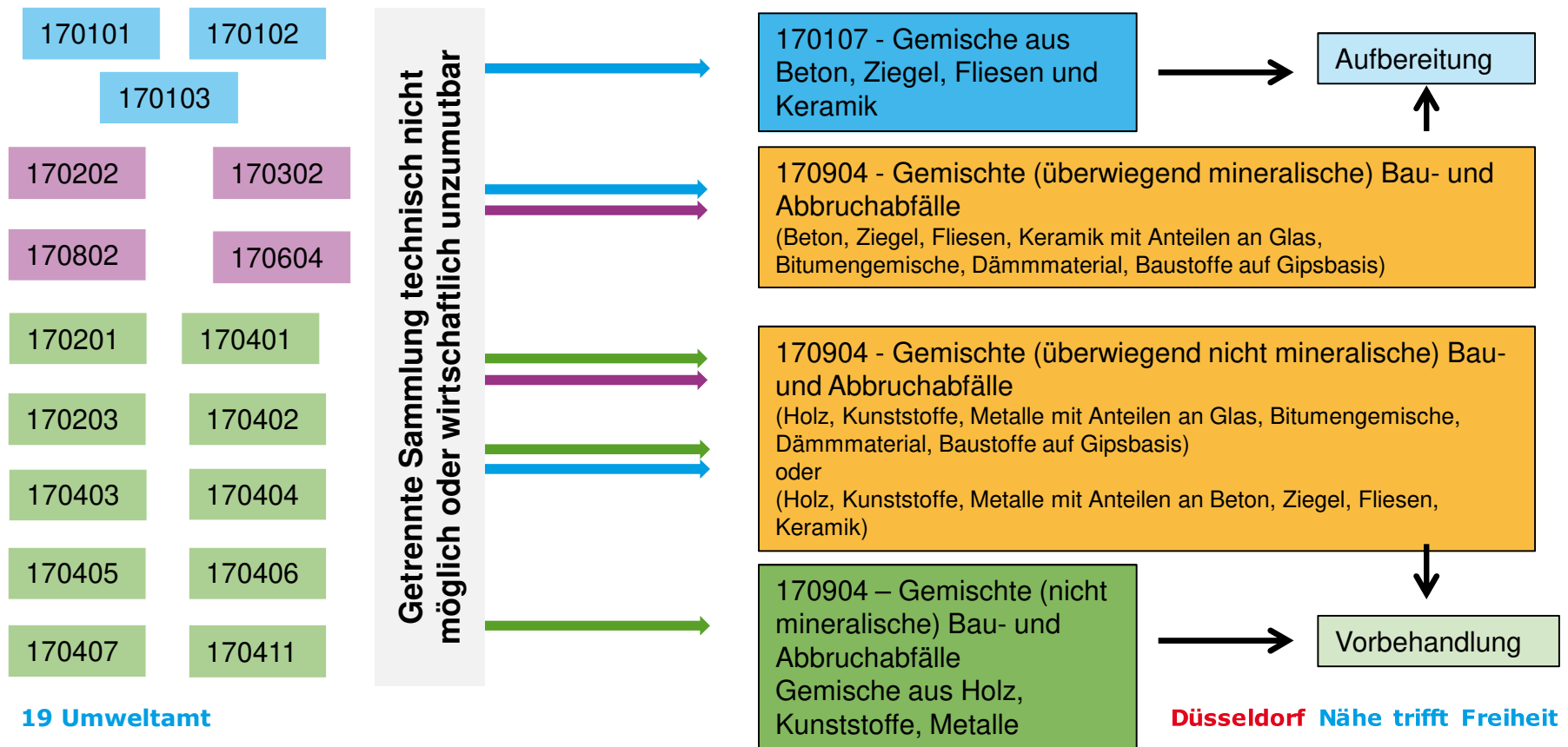
- Technisch nicht möglich:
 - Platzmangel auf der Baustelle
 - Rückbaustatik oder Rückbautechnik
- Wirtschaftlich nicht zumutbar:
 - hoher Verschmutzungsgrad
 - sehr geringe Menge der Abfallfraktion



Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle



Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

Vorbehandlung

- Nicht mineralische Gemische - überwiegend Kunststoffe, Metalle, Holz
- Unverzüglich zuzuführen
- Bei erstmaliger Anlieferung ist die Bestätigung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen analog der gewerblichen Siedlungsabfälle erforderlich (§ 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 3 GewAbV)
- Wenn die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt wird, kann das Gemisch auch anteilig Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis oder anteilig Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten

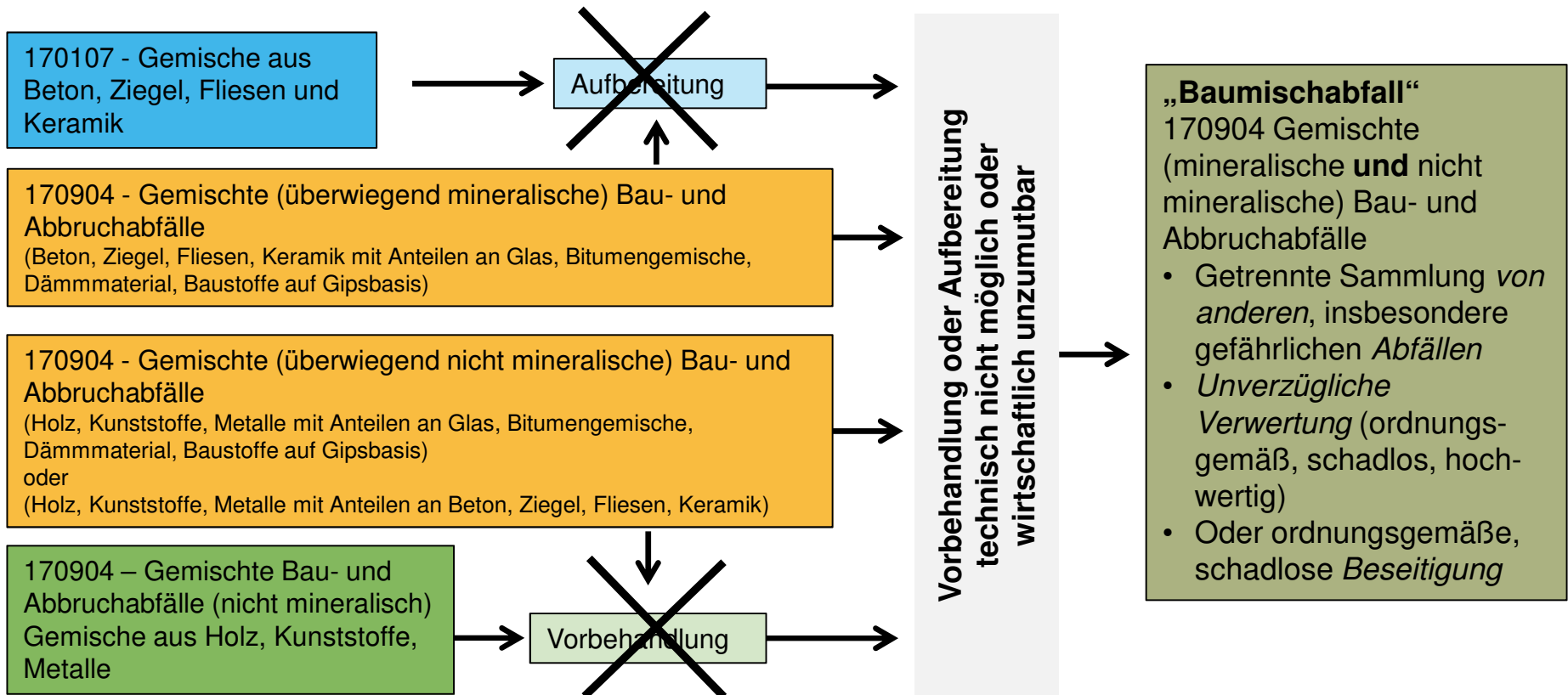
§ 9 GewAbfV - Vorbehandlung und Aufbereitung von Gemischen

Aufbereitung

- Mineralische Gemische - überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
- Unverzüglich zuzuführen
- Bei erstmaliger Anlieferung ist die Bestätigung der Herstellung einer definierten Gesteinskörnung erforderlich
- Wenn die Aufbereitung nicht beeinträchtigt wird, kann das Gemisch auch anteilig Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis enthalten

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle



Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

Getrennte Sammlung

- Dokumentation ist auf behördliches Verlangen vorzulegen
- Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine
- Bei Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling, ist eine Übernahmeerklärung desjenigen erforderlich, der die Abfälle übernimmt unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Masse und des beabsichtigten Verbleibs

Abfallgemische

- Dokumentation ist auf behördliches Verlangen vorzulegen
- Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine
- Bestätigungen durch die Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage bei erstmaliger Anlieferung
- Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für die
 - getrennte Sammlung der Abfallfraktionen oder
 - Aufbereitung oder Vorbehandlung von Abfallgemischen

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle

Wer ist **Abfallerzeuger** auf einer Baustelle?

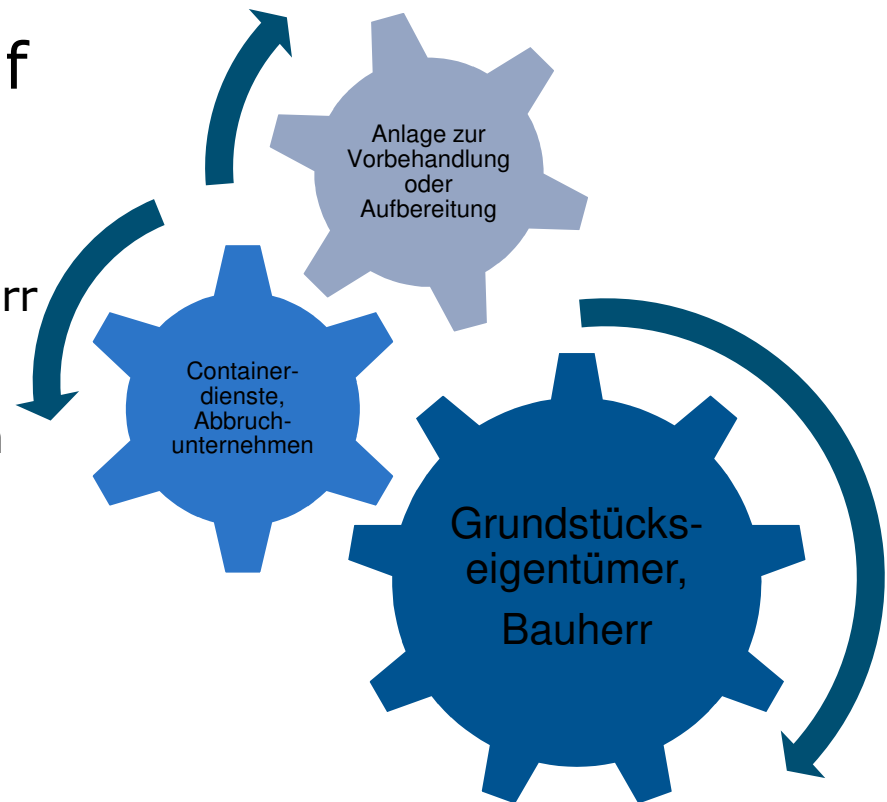
Verursacherprinzip – Auftraggeber
d.h. Grundstückseigentümer oder Bauherr

Grundstückseigentümer: Sachherrschaft über die zu Abfall gewordene Sache zum Zeitpunkt der Abfallentstehung

Bauherr: Auftragserteilung als abfallrechtlich definierte Tätigkeit, durch welche die Abfälle anfallen werden

Drittbeauftragte sind Erfüllungsgehilfen, sie können zum Abfallbesitzer werden

23 Umweltamt



Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle und Abfallsatzung

§1 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt u.a. für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen einschließlich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie vermischt mit Haushaltsabfällen erfasst [...] werden.

§10 Bauabfälle

Bauabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die bei Renovierungs- und Bautätigkeiten anfallen. [...] In größeren Mengen sind Bauabfälle, wenn sie zu mind. 90% aus brennbaren Anteilen bestehen der MVA anzuliefern, ansonsten Bauschutt- bzw. Baumischabfallaufbereitungsanlagen zuzuführen

Fazit

Die Abfallsatzung der Landeshauptstadt regelt damit die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfälle aus **kleinen privaten Maßnahmen (Einfamilienhausmaßstab)**, **nicht jedoch Großbaustellen oder Flächenrecyclingprojekte**

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 3 – Bau- und Abbruchabfälle und Abfallsatzung

Was bedeutet das bei Maßnahmen durch private Bauherren?

Neben den Getrennthaltungspflichten und dem Vermischungsverbot ist auch die Satzung über die Abfallentsorgung zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Entsorgungswege gem. Anlage 1.

Die Regelungen gelten insbesondere auch für die Drittbeauftragten, wie Containerdienste, Handwerker etc.

Abfall-schlüssel	MVA	ZDH	EDR	SWA	AG7	gr.	Abfallbezeichnung
170102	1	2					Ziegel
170103	1	2					Fliesen, Ziegel und Keramik
170106	1	2			x		Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	1	2					Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702							Holz, Glas und Kunststoff
170201	1	2					Holz
170202	1	2					Glas
170203	1	2					Kunststoff
170204	1	1	2		x		Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1703							Bitumen gemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte
170301	1	2			x		kohlenenteerhaltige Bitumen gemische
170302	1	1	2				Bitumen gemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
170303	1	2			x		Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704							Metalle (einschließlich Legierungen)
170401	1	2					Kupfer, Bronze, Messing
170402	1	2					Aluminium
170403	1						Blei
170404	1						Zink
170405	1	2					Eisen und Stahl
170406	1	2					Zinn
170407	1						gemischte Metalle
170409	1				x		Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410	1				x		Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	1	2					Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705							Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503	1	1	2		x		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	1	2					Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505	1	1	2		x		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	1	1					Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507	1	2			x		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	1	2					Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706							Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601	1				x		Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603	1	1	2		x		anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	1	1	2				Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
170605	1	2			x		asbesthaltige Baustoffe
1708							Baustoffe auf Gipsbasis
170801	1	2			x		Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	1	2					Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709							Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901	1				x		Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902	1	2			x		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903	1	2			x		sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	1	1	2				gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“
Ansprechpartner beim Umweltamt Düsseldorf, Brinckmannstraße 7

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Frau Wiskemann

0211 89-21089

elke.wiskemann@duesseldorf.de

Bau- und Abbruchabfälle

Frau Derenthal

0211 89-26812

ingrid.derenthal@duesseldorf.de

Düsseldorf

dorf

Nähe trifft Freiheit

Herausgegeben von:



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt